

# Merseburger Tageblatt

## Kreisblatt

Beitung für Stadt u.

Kreis Merseburg



Amtliches Anzeigblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden

Nr. 56.

Dienstag, den 18. März 1919.

159. Jahrgang.

### Amtliche Anzeigen

Seite 6 betr.

Landratsverordnung für die Provinz Sachsen und für Anhalt

Ablieferung von Buchbindern.

### Tageschronik

Das Lebensmittelabkommen.

Monatlich 70 000 To. Fett und 300 000 To. Brotgetreide!

Milch und Fett schon in dieser Woche!

Auslieferung der Handelsflotte in 30 Tagen.

Spartakus im Reich.

Attentat auf Lenin und Trozki.

Wilson's Einfluss auf die Friedensgestaltung.

Die Beratung der preussischen Notverordnung.

Aufhebung des Standrechtes über Berlin.

### Endlich Brot!

Der Inhalt des Brüsseler Abkommens.

Die Abkommen über die Lebensmittelversorgung und Deutschland's über deren Finanzierung und über die Zurverfügungstellung der deutschen Handelsflotte sind nach wichtigsten Verhandlungen in Brüssel unterzeichnet worden. Nach den Vereinbarungen über die Lebensmittelversorgung soll Deutschland, sobald die Schiffe bereit sind, in See zu gehen, und sobald die Bezahlung geregelt ist, die ersten Lebensmittel in Höhe von 270 000 Tonnen sofort geliefert erhalten. Deutschland hat weiter das Recht, monatlich bis zu 70 000 Tonnen Fett und 300 000 Tonnen Brotgetreide oder ihren Gegenwert in anderen nennenswerten Nahrungsmitteln zu kaufen und einzuführen, und zwar nicht nur aus Amerika und den Ländern der Entente, sondern auch aus neutralen Ländern. Die Einfuhr von Fisch aus Fängen in europäischen Gewässern und die Einfuhr von Gemüsen soll hierbei nicht in Anwendung gebracht werden. Die Einfuhrerträge hinsichtlich des Fischfanges in der Ostsee werden sofort eingehoben. Zahlung soll für jede Lieferung im Voraus erfolgen.

Die nach Deutschland eingeführten Waren müssen bar bezahlt werden, wobei Zahlungen in Reichsmark ausbleiben. Für die Bezahlung kommen in Betracht die Erträge von Ausfuhren aus Deutschland sowie Zahlung in deutschen Schiffen in neutralen Häfen, Kredite in neutralen Ländern, Verkauf oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere und Anlagen, Pracht in deutscher Schiffe und schließlich Gold, das als provisorische Sicherheit für Vorläufe dient. Die Bestimmungen über den Verkehr mit neutralen Ländern, insbesondere die Ausfuhren und den Finanzverkehr, enthalten verschiedene Klauseln, insbesondere werden die abgesetzten Regierungen bitten über Waren deren Ausfuhr verboten ist, einzuhandeln. Es ist bestimmt worden, daß einhundert Gold und Wertpapiere nur im Betrage von 200 000 000 Dollars für die Bezahlung der Lebensmittelabkommen verwendet werden dürfen. Ferner haben die abgesetzten Regierungen, um auf die Behebung der industriellen Arbeitslosigkeit und damit auf die Wiederherstellung der inneren Ordnung in Deutschland einzuwirken, verlangt, daß die Einfuhren niemand aufnehmen dürfen, der keine eigenen Verhältnisse aufrechterhält. Die deutsche Regierung hat sich schließlich bereit erklärt, in Brüssel ein Depot von elf Millionen Pfund Sterling in Gold zu hinterlegen. Das Depot ist zurückzugeben, sobald andere Mittel beschaffen werden für die Behebung der beschriebenen ausständigen Wertpapiere an die abgesetzten Regierungen.

Die abgesetzten Regierungen verlangen ferner, daß mit der Beschlagnahme einschüßlicher Wertpapiere sofort vorgegangen wird, was durchsichtiger anerkannt wurde.

Das Abkommen über die Zurverfügungstellung der Flotte enthält die Ausföhrungsbestimmungen zum Trienter Abkommen. Hierbei sind einige Zuzugane gemacht worden. So z. B. bezüglich der deutschen Mannschaft und der Schiffsladungen. Die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit Deutschlands ist die Voraussetzung für die Möglichkeit der Ausnutzung der Einfuhrerträge, und deshalb ist unsere wichtigste Aufgabe jetzt, die möglichste Steigerung des Ausfuhr von Rohstoffen und industriellen Erzeugnissen.

### Einzelheiten des Abkommens.

Ueber die Auslieferung der Schiffe verlaute, daß die Handelsflotte innerhalb 30 Tagen übergeben sein muß.

Neun Passagierdampfer, darunter der „Imperator“, werden Amerika übergeben. Die Ubergabe dieser Schiffe hat bereits innerhalb dreier Tage (?) zu erfolgen. Diese Schiffe erhalten amerikanische Besatzungen. Die Alliierten haben weiter Deutschland eine Liste von Erzeugnissen unterbreitet, die es nicht ausführen darf, um den Wettbewerb mit der Industrie Frankreichs, Belgiens und anderer Länder auszuschalten. Es verlaute weiter, daß der deutsche Goldbestand, wie festgestellt wurde, 570 Millionen Dollars beträgt, d. h. also ein Fünftel des ganzen Weltgoldbestandes. Dieses Gold muß der belgischen Nationalbank überwiesen werden und soll zur Sicherstellung für die Bezahlung der eingeföhrten Lebensmittel dienen. Tatsächlich aber werde die Einfuhr zur teilweise mit Gold bezahlt werden, teilweise mit deutschen Exporterzeugnissen. Insgesamt wird Deutschland etwa 150 Schiffe ausliefern müssen. Die Lebensmittelversorgung wird sofort aufgenommen.

In dem Schiffvertragsabkommen ist vereinbart worden, daß die deutschen Schiffsbesatzungen auf untern Schiffen bleiben dürfen, wenn diese Kohlen genug föhren, um England nicht berühren zu brauchen. Die Regierung hat deshalb 100 000 To. Kohle hierfür zur Verfügung gestellt.

### Die Durchführung unserer Kriegsgesamten.

Da die deutsche Handelsflotte für den Transport von Alliierten zur Verfügung gestellt werden muß, haben diese die Verpflichtung übernommen, die deutschen Kriegsgesamten auf ihren Schiffen nach der Heimat zurückzutransportieren. Sie haben ausdrücklich eine gute Behandlung auf dem Transport zugesagt. Ueber den Termin der Freigabe unserer Dampfschiffe war bei dieser Gelegenheit nicht zu verhandeln.

### Der erste Transport.

Der erste Transport der für Deutschland bestimmten Nahrungsmittel soll nach dem Abschluß der Brüsseler Verhandlungen bereits in Laufe dieser Woche nach Deutschland gelangen. Es handelt sich um 30 000 Tonnen Schweinefleisch und 250 000 Tonnen denonlierte Milch. Die Waren sind amerikanischen Ursprungs und liegen in Rotterdam zur Verfügbung auf dem Seewege bereit.

### Ueberwahrung der Verteilung durch alliierte Truppen

Die „Newport Times“ veröffentlicht eine Depesche ihres Bienen Korrespondenten, der aus autorisierter Quelle erfahren hat, daß die Alliierten ohne Verzögerung Lebensmittel nach Deutschland schicken werden, aber sie durch Truppen begleiten lassen, die verantwortlich sind, die Verteilung zu übernehmen. Britische und amerikanische Truppen werden sich nach Berlin und Hamburg begeben. Die Alliierten wollen sicher gehen, daß die Lebensmittel weder in die Hand der Spartakisten noch der Militärpartei fallen. Die Lage in Deutschland sei betagt, daß, wenn die Spartakisten sich dieser Lebensmittel bemächtigen, ihre Macht dadurch bedeutend vergrößert würde. Wenn sie durch die Militärpartei verteilt würden, würden die Spartakisten die Art und Weise der Verteilung kritisieren. Man glaubt, daß 10 000 Engländer und Amerikaner genügen, um die Verteilung in Berlin, und 5000 Matrosen, um die Verteilung in Hamburg zu überwachen. Man ist überzeugt, daß in Deutschland sich niemand über dieses Vorgehen beklagen wird (1).

### Eine andere Meldung besagt.

Im Zusammenhange mit der Pariser Unterredung Wilsons mit Clemenceau, Lloyd George und Orlando am Sonntag wird betont, daß auch über die Besatzungstruppen der Nahrungsmitteltransporte für Berlin und Hamburg endgültige Beschlüsse gefaßt werden sollen. Diese hauptsächlich zum Schutze der Nahrungsmittel gegen die Spartakisten bestimmten Truppen, 10 000 Landvolkdaten und 5000 Matrosen, sollen von Belgien und Saig ausgewählt werden.

### Die Bereitstellung des Schiffskraums.

Von den im Auftrage des Norddeutschen Lloyd's auf deutschen Werften im Bau befindlichen Schiffen sind die drei neuen Frachtdampfer „Augustburg“, „Dejuna“ und „Lippe“ fertiggestellt. Auf Eruchen der Schiffsbereitigungscommission der Entente werden die Dampfer Mitte nächster Woche nach Bremerhaven gebracht und wahrscheinlich sofort zur Herbeiföhrung von Lebensmittelbestimmungen.

Abgabepreis: für die erste Monatshefte aber dem Raum 50 Pf. für die erste Monatshefte aber dem Raum 50 Pf. für die erste Monatshefte aber dem Raum 50 Pf.

### Die erste Hilfe?

Der erste Hoffnungsschimmer nach langen, trüben Tagen. Wir sollen (es ist jetzt verprochen worden) von der Entente Nahrungsmittel erhalten, die über die Zeit der Not hinweghelfen. Man wird die Zusage der Entente erst dann zu würdigen wissen, erst dann recht begreifen, was das neue Abkommen von Brüssel bedeutet, wenn man sich endlich darüber klar wird, daß wir in Deutschland am Ende unserer Kräfte sind. Es war kein Geheimnis, daß unsere Getreidevorräte in zur Neige gingen, daß wir schon im April den letzten Mehl vorrauchen werden, und daß wir den letzten Zentner destillierter Kartoffeln im Mai müßten zusammen jahren müssen. Unsere Konsumen-Kolonnen und Fleischvorräte allein vermögen uns über die nach dem Verbruch der Kartoffeln und des Getreides einsetzende Zeit bis zur Ernte nicht hinweg zu helfen. Die Konsumen-Vorräte sind gering und meist durch gemaltene Einföhrungen verunreinigt. Der Elemente nach beträchtlich zusammengebrochen. Unter Viehstand aber darf nicht noch härter reduziert werden, wenn wir überhaupt noch zehnt Gramm Butter in der Woche verteilen wollen. Langsam aber sicher gehen wir — man glaube endlich diese furchtbare Wahrheit — dem Hungertode entgegen, einer Zeit, die Deutschland in einen Hungerkrieg aller gegen alle verdingt und dem Bolschewismus vollends die Macht werden läßt. Von dieser Zeit sollen wir nun (nach Abschluß des Brüsseler Abkommens) verschont werden. Die Möglichkeit des Abkommens wird man nach dieser Feststellung beurteilen.

Um aber fraglich's: Was hat zu dem Getreidewechsel der Entente geführt? Befürchtete man in Trient uns unsere Handelsflotte nehmen und keine bestimmte Zusage für die Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln machen. Die Verhandlungen wurden abgebrochen. Heute zeigt sich, wie gut es war, daß wir diese schweblichen Bedingungen von Trient nicht eingegangen sind, denn sonst könnten wir nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit den kommenden Tagen entgegensehen. Die Entente scheint endlich eingesehen zu haben, daß die Beschlüsse nicht ohne weiteres durchzuführen sind, und wir werden auch weiterhin harte Entscheidungen zu erwarten haben. Die einzige Aussicht, die uns das Abkommen stellt, und die uns einen besseren Ausblick eröffnet, ist die Gesehensgabe, daß wir mit dem Auslande wieder in Handelsbeziehungen treten dürfen. Wir können wieder unsere Erzeugnisse ausführen, um damit die Nahrungsmittelzufuhr zu bezahlen. Das wird unsere Lebenskräfte neu beleben und ihr wieder Aufschwung verleihen. Man versteht natürlich, daß die Arbeiterbewegung sich dem Vorhaben nicht auf ihre Schweißarbeit verweigern wird. Das müßte sich auf die gesamte Gestaltung unserer inneren Wirtschaft und auf die immer mehr im Steigen begriffene Arbeitslosigkeit auswirken.

Der Umstand, daß die Entente zur Behebung ihrer Versorgungsnot, daß die Lebensmittel nicht an Arbeitslose verteilt werden, ist gewissermaßen ein Eingeständnis in unsere inneren Verhältnisse und richtet sich gegen das jetzige System der Arbeitslosenunterstützung, die zum Nichts ist zerlegt. Die Entente wird sich ebenfalls die Mittel vorbehalten, eine genaue Kontrolle darüber zu haben, ob dieser ihrer Forderung nachgegeben wird, und so wird sich unsere um die Arbeitslosenunterstützung belagerte Regierung schon wesentlich in ihrer Schicksalhaftigkeit mit dem Bolschewismus abgrenzen müssen. Es ist wohl verständlich, daß man sich lenkt als bester Gebiets aber auch weiß, daß durch Arbeitslosenunterstützung dem Bolschewismus Nahrung gegeben wird. Es soll vor allem verhindert werden, uns kann das selbstverständlich nur recht sein. Weniger erzieht aber werden die Anhänger ausländischer Werte sein, deren Vorräte zur Zahlung beschlagnahmt werden sollten. Selbstverständlich müssen sie entschädigt werden. Es ist aber wohl nicht anzunehmen, daß ihnen der Ausweis in deutschem Papier voll erstattet wird, indem das die beträchtliche Verluste zu gewährleisten haben. Waren unsere Verhältnisse durch die vielen Streiks nicht in ihrer Fahrt, hätten wir sofort mit einer reichen Ausfuhr maschineller Waren, mit reichen Kartoffeln und Kohlen beginnen, zu wären wir heute besser daran. Aber wir haben keine Vorräte, weder hier noch da, dafür haben die Arbeiter häufiglich getornt. Sie tornten deshalb die Verantwortung, wenn wir am Anfang noch nicht genügend Lebensmittelzufuhr haben. Und sie werden sich überlegen müssen, ob sie durch weitere Streiks es uns wirklich machen wollen, den Gegenwert für die Nahrungsmittel zu stellen.





Für die herzliche Teilnahme beim Heimgehe meiner lieben Frau spreche ich zugleich im Namen aller Hinterbliebenen meinen tiefgefühlten Dank aus.  
Merseburg, im März 1919.

**Albert Schütt.**

**MÖBEL!**

Riesenauswahl in allen Preislagen  
**Möbelfabrik**  
C. Hauptmann, Halle  
Kl. Ulrichstr. 36 a u. b.  
Ca. 200 Masterzimmer!



Ausgabe von  
**Anterrüben**  
Zentner 8 Mark  
auch an Nichtmitgliedern.  
Mittwoch, den 19. März, von  
2 Uhr an Ehrengarten 9.

Die Mitalliedes  
Larten können  
in der Ges  
schäftsstelle Hülter  
straße 4 abgeholt  
werden.

Deutscher Offizierbund  
(D. D. V.)  
Detzgenpfe Merseburg.

Zu kaufen gesucht National  
**Kontrollkäffen**  
Zentralbatterien, auch Mehr  
schalter, Vorabteilung. Angebote  
erleben unter J. V. 9973 an die  
Exp. d. Bl.

Gelbe Kohlrüben  
gesunde Ware  
a Pfund 10 Pfg.  
empfiehlt  
**Emil Wolf.**  
Für Wiederverkäufer billig.

Linoleum-  
**Bohnermasse**  
vorrätig bei  
**Otto Dobkowitz.**

Gpeise-Zimmer,  
Herren-Zimmer,  
Damen-Zimmer,  
Schlaf-Zimmer,  
Küchen  
in einladig bis ganz  
reicher Ausföhrung.  
Große Auswahl.  
Möbelfabrik  
**Albert Marlich Nachf.**  
Inh. Richard Ziemer,  
Halle a. S.,  
Alter Markt 2.

Gastleitungen-Beden  
sowie Reparaturen  
werden sofort ausgeführt  
C. Hübner,  
Installationsgeschäft, Markt 3

Wie man einen  
u. Schatz anzuweisen  
kann, u. verkauft gesunde  
Robert Rosenbergs  
Bankgeschäft, Halle a. S.,  
Lehrter Str. 76. Telefon 6356

**Radfahr-Auktion.**  
Freitag, den 21. März d. J.  
von vormittags 10 Uhr an  
werde ich im Gewandhaus Ober-  
breitstraße 18 (Hauptausgang)  
von 8 bis 12 Uhr nachmittags  
Gegenstände öffentlich meist-  
bietend gegen Barzahlung ver-  
kaufen und zwar  
1 Sofa, 6 Stühle, Feder-  
betten, 1 Schrank, 1 Küchenschrank,  
1 Kommode, Kleider-  
schrank, 2 Hochschirne, 1  
Muffelautomat, u. verschiede-  
ne andere Dinge u. Verschö-  
nerungen.  
Albert Franke, Auktionator.

**Kendelwurzeln**  
(andere Wurzeln) da angegeben  
**Reinhold Horn,**  
Lappendorf bei Salzdahl.

**Radfahrer aufgepaßt!**  
Sollt jede Kriegsbereitigung im  
minderwertigen Rennen Ge-  
winne u. Entschaden vertriebe  
Händlerinnen über 2. Preis  
pro Meilen 7,75 und 12.- Mk  
Kordern Sie sofort Preisliste  
Nr. 4 mit Abschnitten an  
H. Grunze, Berlin N.  
Voltest- 32

Suche zu kaufen:  
1 sehr schönen Mohnd  
1 großen Jaachhund  
Hüter mit Dölkau u. G. Meubils.

Ein Jahr altes  
**Kohlen (Kohlsäure)**  
verkauft  
**Julius Pfock,**  
Halle.

**Dobermann (Hündin)**  
ausleben.  
Boge, Burgleschau,  
Telefon 212.

weissen Sand  
auf Lager habe.  
Kraus u. W. Hülter  
Rampis 6 Bldhau.

**Montorräume**  
1-2 Zimmer, bester, möbl.  
partiere und nahe Haupt-  
bahnhof oder später beleucht.  
E. A. H. Stadt,  
Blanchenstraße 3

**Brautpaar**  
sucht zum 1. April ev. spät, od.  
früher 3 od. 4 Zimmerwohnung  
in Merseburg od. unweit Haupt-  
bahnhof unter 22. 89 an die  
Expedition d. Blattes erbeten.

**Amst. Ehepaar**  
m. 12  
sucht f.  
1. Apr.  
od. sp.  
2 Zimmer u. Küche, ev. gr.  
Zimmer u. Küche, Nähe Haupt-  
hof, od. aeg. Rema Geborg Off. u.  
A. W. 89 an die Exp. d. Bl.

**Freiwillige Auktion.**

Vortagshaber verleihere ich im Auftrage des Verlegers  
Freitag, den 21. März 1919,  
Kalkwerk Bahnhof Köpfhau, nachmittags 1 1/2 Uhr  
folgende Gegenstände:

1 vollständige Küchenarrangierung, 1 Tafelkloster, 1 Aus-  
sichtstisch, 1 Mahltisch, 1 Bettstelle, 1 Kinderwagen (Bettsch-  
rohr), 1 Sportwagen mit Verdeck, 1 Kinderstühlchen,  
1 Schaufelstiel, 1 Wassermühle, 1 Badewanne, 1 Baum-  
dübel, 1 komplette leere Bienenwohnung, verschiedene  
Garten- und Wasserläufe, 1 Küchenschrank, 2 Radfahr-  
eräte, 1 Schuttlar, 1 Pianoclampe, die Zimmerand-  
werkzeug, Küchens- und Hausgerät.

**F. Meinhardt, Versteigerer.**

**Freiwillige Auktion**

in Romph (Station Köpfhau)  
Freitag, den 21. März, 1919, von vorm. 9 Uhr ab  
bei Herrn Paul Brenner:

1 Federstahlfeder mit Patentöse, 1 einpänniger Sch-  
wagen, 1 Winterfeder, 1 zweifelhünger Schälflur, 1 vier-  
pänniger Aderflur, 1 Wasser, 1 Füllbehälter für Wän-  
derte, 1 kompl. Fußschleife für Gimpfler, 2 Leder-  
oder Holzschuhe mit Knöpfen, 829 m lang, 2 m breit,  
beim 3 m lang, 2 m breit, 2 Epiglanne, einzelne  
Bäume, Sädel, Döfner und Kämme, 1 Wagenplane,  
1 Wannenverdeckel, 3 wollenen Beredseden, 1 Partie  
Leinwand und Seiden, 4 Mähdrescher, 1 Wägen-  
maschine, 1 Brunnenpumpe, 1 Rinderautofuhr, 1 Rinder-  
pfluge, 1 Rindervogel mit Gabel, 1 Damen abrad, 1 kleine  
Eismaschine, 1 Grube Stahlfeder, verschiedene Reizen  
und viele andere Gegenstände.

**Ferd. Meinhardt, Auktionator.**

**Komplette Laden-Einrichtung**  
sehr dauerhaft gearbeitet und gut  
erhalten, welche sich für jede Ge-  
schäftsrichtung eignet, ist Preis-  
wert zu verkaufen im ehemaligen  
Steckerschen Ladenlokal  
Entenp.

**Otto Dobkowitz.**

**Lohnpflugarbeit**  
mit neuem 60 P.-S. Hanja-Flug-Motor-Pflug  
wird für Herbst 1919 schon jetzt entgegen genommen.  
**Rittergut Dölkau bei Schkeuditz.**

**Gummibereifung**

für Autos  
kaufe jede Größe und zahle höchste Preise.  
**Hans Engel, Steinstrasse 2.**  
Tel. 604.

**Mitgliederbücher**

werden in der Zeit vom 12.-20. März  
d. J. ausgegeben.  
Gleichzeitig erfolgt die Auszah-  
lung der auf 5 Prozent festgesetzten  
Dividende für vollgezahlte Anteile  
und Auszahlung der Guthabens aus-  
geschiedener Genossen.  
Für nicht vollgezahlte Anteile sind  
in derselben Zeit die Beiträge zu ent-  
richten.

Merseburg, den 10. März 1919.  
**Vorshuss-Verein zu Merseburg.**  
Eingetr. Genossenschaft  
; mit beschr. Haftpflicht. ;  
E. Hartung, Hildecke, Ortman.

Gesundung durch Sauerstoff.  
Das natürliche giftlose Heilverfahren ohne Herzerstörung bei  
**Nerven- u. Stoffwechselliden**  
Nervenschwäche, Magen-, Darm-, Leberleiden, Gicht, Rheuma,  
Schilddrüse, Hämiplegie usw.  
Verlangen Sie kostenlos ausführliche Druckschrift.  
**Dr. Gebhard & Cie., Berlin 35,**  
Potsdamer Strasse 104-105.

**Cinophontheater**

Grosse Ritterstr. 1, Fernruf 215.  
Ab Dienstag bis Donnerstag:  
Der erste große politische Film:

**Söhne des Volkes.**  
Drama vom Aufbau der  
Gesellschaft.  
Problemfilm von Ole  
Olsen und Sophus Nielsen mit Gunnar Tolnäs  
in der Hauptrolle.

Ab Freitag:  
**Die Jugendsünde.**  
Drama in 4 Akten  
mit Erede Nissen.  
**Waldemar Pasterker in  
Liebespiel.**

**Im Zeichen der Schuld.**

**Walschfrau**  
Drama, welche während der gute  
Beibaltung 2 Demben und  
2 Part. Strömung wird.  
Offerten u. F. B. 92 find in  
der Expedition dieses Blattes  
niederzuliegen

**Wirtschaftler oder  
Verwalterstelle**  
sucht 1. Landwirt, 23 J. groß  
u. kräftig, selbst jagdlich, bei  
w. Anpr. Off. ev. u. L. D.  
2235 an Rudolf Mosse,  
L. e. pzg.

Vieler rubige Frau sucht  
**Wirtschaftsstelle**  
auf dem Lande bei kleiner  
Person. Offert. unter W. 1.  
92 an die Exp. d. Bl. erbeten

**Wohnartina**  
zum tagl. Einholen und Haus-  
arbeit Freitag und Sonn-  
abends geüht. Zu erfragen  
in der Expedition d. Bl.

**Viel Geld, Mühe  
und Verdruß**  
erspart man, wenn man einen  
**Konservenglas-  
Öffner**  
„Gummisüßer“

kauft. Man öffnet damit  
jedes Glas, klein und groß,  
beschädigt weder Gummiring  
noch Glas. Nur zu haben bei

**C. Höser,**  
Markt 8,  
Ecke Preusserstrasse

Ich halte vom 15. März an wochentlich in Halle a. S.

**Sprechstunden**  
in der Heilanstalt „Weidenplan“ (Tel. 6583 u. 6586)  
von 12-1 Uhr  
u. in meiner Wohnung, Karistr. 35 (Tel. 1562)  
von 3-4 Uhr.

**Prof. Dr. Stieda.**  
HALLE A. S.  
Facharzt für Chirurgie und Orthopädie.

**Ausländische Werte (Exoten)**  
Besitzer und Interessenten erhalten auf Wunsch das  
von uns herausgegebene

„Kritisches Handbuch  
der hochverzinsten Anlagewerte“  
gratis und franko zugesandt.  
Anfragen über alle Pfund-, Peso- und nordische An-  
leihen erledigt auf das gewissenhafteste unsere Archiv-  
abteilung. Handel in allen in- u. d. ausländischen Anleihen,  
Kolonial- und Seifenanleihen sowie zu künftigen  
Bedingungen.

**Max Samson & Co.,**  
Hamburg 8, Catharinenstr. 11/12.

**Damen-Reform-Kosen**

aus starkem marine Wolltrot  
\*\* empfiehlt preiswert \*\*

**Otto Dobkowitz.**

Sezanwollige Redaktion Politik, Cert. und pron. Zell: Danks 209, Sport: W. Hochheimer, Anlagen: D. Dalg.  
Druck und Verlag: Verleger Dr. und Verlagsanstalt S. Dalg. sämtlich in Merseburg





# Befehl!

Der in meinem Befehle vom 13. März 1919 über die Umgehung von Halle erklärte Belagerungsstand tritt nicht in Kraft.

Halle a. d. S., den 15. März 1919.

gez. Maercker,

Generalmajor und Kommandeur des Freiwilligen Landesschießkorps.

## Ämtliche Anzeigen

### Landarbeitsordnung für die Provinz Sachsen und für Anhalt.

I. Die Arbeitgeber und Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft in der Provinz Sachsen und in Anhalt haben sich in dem „Arbeitsvertrag“ bei der Zentralarbeitsstelle Sachsen-Anhalt in Magdeburg zu einer „Arbeitsgemeinschaft“ im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Arbeitsgemeinschaften und die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft vom 24. Januar 1919 in Uebereinstimmung gebracht. Der Arbeitsgemeinschaft obliegt die allgemeine Durchführung der Landarbeitsordnung.

II. Innerhalb der Land- und Forstwirtschaft ist die Durchführung der Landarbeitsordnung und die Befolgung der Arbeitsbedingungen in einzelnen den paritätisch geteilten Arbeitsgemeinschaften. Stimmt die Befolgung nicht zustande, so wird sie von der unter I. genannten Arbeitsgemeinschaft einseitig getroffen. Die Arbeitsgemeinschaften können sich nach § 1 des Gesetzes in der Provinz Sachsen und in Anhalt zu einer „Arbeitsgemeinschaft“ im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 24. Januar 1919 in Uebereinstimmung gebracht. Der Arbeitsgemeinschaft obliegt die allgemeine Durchführung der Landarbeitsordnung.

III. Die leitenden Arbeiter und Angestelltenorganisationen werden als Mitglieder der Arbeiter und Angestellten anerkannt.

IV. Es wird darauf hingewiesen, daß alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber, Arbeiter und Missethäter wegen Verletzung und Verletzung zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einwirkung der Arbeit oder durch Einwirkung der Arbeiter, und ebenso alle landesrechtlichen Bestimmungen, die an Verletzung des Dienstvertrages von Arbeitern, einschließlich Dienstreisen, Strafe oder polizeiliche Zwangsmaßnahmen fügen, aufrecht erhalten sind.

V. Bei Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sollen, wenn innerhalb des Betriebes eine Einigung erzielt werden kann, die Arbeitsgemeinschaften (Ziffer II) als Schlichtungsinstanz im Sinne des § 21 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 über die Arbeitsgemeinschaften (Reichsgesetzblatt 1918 S. 1456) tätig werden. Wird der Schlichtungsversuch ergebnislos, so hat eine Einigung zwischen den Parteien zu erfolgen, und wenn eine solche nicht zustande kommt, einen Schlichterspruch zu fällen, gegen welchen binnen 14 Tagen die Berufung an die Arbeitsgemeinschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt (Ziffer I) offen steht. Die Entscheidung auf die Berufung, aber wenn ein Schlichterspruch nicht zustande gekommen ist, erhebt sich.

Der endgültige Entscheidungskreis der Streitfälle durch die Schlichtungsinstanz bilden weder die Arbeiter die Arbeit einstellen, noch die Arbeitgeber die Arbeiter tätigen einstellen.

Die durch das Schlichtungsverfahren zur verbindlichen Entscheidung nicht ausgeschlossenen, das Gericht wird aber das Rechtsverfahren auf Antrag einer Partei bis zur Entscheidung des Schlichtungsverfahrens aussetzen.

VI. Für jeden Betrieb mit in der Regel 20 und mehr Beschäftigten ist ein Arbeitsausschuss zu wählen. Der Ausschuss besteht bei einer Anzahl von 20 Beschäftigten aus 3 Mitgliedern; für je 20 weitere Beschäftigte ist ein weiteres Mitglied zu wählen. Wahlberechtigt sind alle wahlberechtigten Arbeiter und Arbeiterinnen über 20 Jahre, die im Betriebe der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Wahl erfolgt bei der Berufung über die Tarifbestimmungen vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456).

Der Arbeitsausschuss hat die Arbeiter zu vertreten und gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der Landarbeitsordnung durchgeführt werden.

VII. Für jeden Betrieb mit in der Regel 20 und mehr Beschäftigten ist ein Arbeitsausschuss zu wählen. Der Ausschuss besteht bei einer Anzahl von 20 Beschäftigten aus 3 Mitgliedern; für je 20 weitere Beschäftigte ist ein weiteres Mitglied zu wählen. Wahlberechtigt sind alle wahlberechtigten Arbeiter und Arbeiterinnen über 20 Jahre, die im Betriebe der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Wahl erfolgt bei der Berufung über die Tarifbestimmungen vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456).

Der Arbeitsausschuss hat die Arbeiter zu vertreten und gemeinsam mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der Landarbeitsordnung durchgeführt werden.

Die durch das Schlichtungsverfahren zur verbindlichen Entscheidung nicht ausgeschlossenen, das Gericht wird aber das Rechtsverfahren auf Antrag einer Partei bis zur Entscheidung des Schlichtungsverfahrens aussetzen.

Der endgültige Entscheidungskreis der Streitfälle durch die Schlichtungsinstanz bilden weder die Arbeiter die Arbeit einstellen, noch die Arbeitgeber die Arbeiter tätigen einstellen.

Die durch das Schlichtungsverfahren zur verbindlichen Entscheidung nicht ausgeschlossenen, das Gericht wird aber das Rechtsverfahren auf Antrag einer Partei bis zur Entscheidung des Schlichtungsverfahrens aussetzen.

VII. Für die Befolgung der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsgemeinschaften (Ziffer II) gelten die Bestimmungen des § 21 des Gesetzes über die Arbeitsgemeinschaften (§ 11 ff.), ergänzt durch nachfolgende Bestimmungen:

§ 1. Als Entgelt für die Arbeitsleistung ist ein Gesamtverdienst (Lohn, Wohnung, Beheizung und andere Naturalbezüge, ferner, der sich aus Grundlohn und Naturalbezug zusammenstellt) als Teil der Entlohnung von Arbeitsleistung zu betrachten, wenn die Leistung von dem Arbeitgeber geleistet wird, wenn die Leistung von dem Arbeitgeber geleistet wird, wenn die Leistung von dem Arbeitgeber geleistet wird.

§ 2. Naturalien sind in guter Qualität zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen. Die Lieferung hat in der Regel monatlich zu erfolgen, sofern der Gesamtverdienst nicht eine auf längere oder kürzere Zeit deutliche Erhöhung erfährt.

Nicht lieferbare Naturalien sind in der Regel nach metrischen Erzeugnispreisen und, sofern ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreise, der zur Lieferung zum Besten gilt, zu vergütet.

§ 3. Wohnungen sollen in hübscher und gesundheitsförderlicher Beziehung einwandfrei und für Verkettete, unter Berücksichtigung der Altersjahre und Geschlechter, ausreichend sein. Wohnungen der Arbeiter sollen heizbar, verschleißbar und mindestens mit Bett, Tisch, Stuhl, verstellbarem Schrank und Wassergefäß ausgestattet sein.

§ 4. Dem Dienstverpflichteten eine Wohnung zuzuschicken, ist nicht für ihn bei durch den Arbeitgeber verschuldeten fälliger Kündigung auch nach Übung des Dienstverhältnisses bis zu 8 Wochen ohne Begründung, darüber hinaus bis zu 3 Wochen gegen Begründung, ist, sofern der Betrag nicht vorher abläßt oder eine andere angemessene Unterkunft nicht zur Verfügung steht. Bei der Kündigung sind die Dienstverpflichteten verurteilt, so daß er die Wohnung nur noch 2 Wochen gegen Begründung benutzen, sofern der Betrag nicht vorher abläßt oder eine andere angemessene Unterkunft nicht zur Verfügung gestellt wird.

§ 5. Bei Kündigung durch den Dienstverpflichteten findet im Falle vorzeitiger Beendigung des Dienstvertrages eine Aufrechnung der Beihilgen- und Sozialleistungen nach dem Parteien nicht. Von den Parteien ist dem Dienstverpflichteten ein fester bis zum 1. März 1919. Von den Parteien ist dem Dienstverpflichteten ein fester bis zum 1. März 1919.

§ 6. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 7. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 8. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 9. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 10. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 11. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 12. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 13. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

Für die Berechnung des Stundenlohnes aus dem Gesamtverdienst ist ein je dem Arbeitnehmer zuzurechnender Zuschlag zu legen.

§ 14. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 15. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 16. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 17. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 18. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 19. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 20. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 21. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 22. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 23. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 24. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 25. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 26. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

§ 27. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden. Darüber hinaus geleistete Arbeitsstunden sind besonders zu vergüten. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden, in 4 Monaten durchschnittlich 10 Stunden.

Steuertücher gute Qualität, Weißware jedes Quantum sofort lieferbar bei Otto Dobkowitz.

Stellungsübende, erlernt schöne Handarbeiten, 1 Tischlerlehrling, hell Stern ein, M. Reuecke, II-Altenburg 24.

Speisezwiebeln, Spinat, Speisemöhren verkauft, Trebst, Gärtner, Nordstraße.

